



# Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner LL. M.

# Gliederung

## A. Allgemeine Grundrechtslehren

## B. Einzelne Grundrechte

### V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation

1. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG)
2. Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG)
3. Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG)
4. Freiheit der Kunst und der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG)
5. Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)
6. Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)
7. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)

## C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

# I. Allgemeiner Charakter der Verfassungsbeschwerde

- Verfahren zur prozessualen **Durchsetzung der Grundrechte** und grundrechtsgleichen Rechte des Einzelnen
- Besonderes Rechtsschutzmittel

## II. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Ordnungsgemäßer Antrag
2. Beteiligtenfähigkeit
3. Prozessfähigkeit
4. Beschwerdefähigkeit (Akt d. öffentlichen Gewalt)
5. Beschwerdebefugnis
6. Erschöpfung des Rechtswegs und Subsidiarität
7. Beschwerdefrist
8. (Einwand der Rechtskraft)
9. (Einwand der Gesetzeskraft)
10. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

# 1. Ordnungsgemäßer Antrag, §§ 23 I, 92 BVerfGG

Ein ordnungsgemäßer Antrag ist

- **schriftlich** und begründet
- mit der **Bezeichnung des Rechts**, das verletzt sein soll
- sowie der **Handlung** oder **Unterlassung** des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt.

## 2. Beteiligtenfähigkeit, § 90 I BVerfGG

- „Jedermann“ → Ist der Beschwerdeführer überhaupt **grundrechtsfähig**?
- Probleme
  - nicht-rechtsfähige Vereinigungen
  - Organe und juristische Personen des öffentlichen Rechts
  - allgemeine Rügbarkeit der **Prozessgrundrechte**
  - ausländische juristische Personen (vgl. Art. 18 AEUV)

Vgl. zu alledem bereits Folie 4

Vertretbar und sachgerecht ist es, bereits bei der Beschwerdefähigkeit auf die konkret einschlägigen Grundrechte abzustellen (*Hillgruber/Goos*, VerfProzessR, § 3 II 2, Rn. 145 ff.)

### 3. Prozessfähigkeit

- Die Prozessfähigkeit ist weder im GG noch im BVerfGG geregelt.
- Sie bezeichnet die Fähigkeit, **Prozesshandlungen** selbst oder durch selbst bestimmte Bevollmächtigte **vornehmen zu können**.
- Sie richtet sich bei Minderjährigen nach der **Grundrechtsmündigkeit**, also danach, ob der Minderjährige von der Rechtsordnung als reif angesehen wird, das Grundrechts eigenverantwortlich auszuüben (vgl. z.B. § 5 RelKErzG, jedoch sind Verfassungsbeschwerden auch für unter 14-jährige nicht gänzlich ausgeschlossen!).

## 4. Beschwerdegegenstand (Akt der öffentlichen Gewalt)

### § 90 I BVerfGG

- **Rechtssatzverfassungsbeschwerde: Norm** (anders als bei Art. 100 I GG auch untergesetzliche Normen)
- **Urteilsverfassungsbeschwerde: Urteil** bzw. letztinstanzliche Entscheidung (ggf. samt dem angegriffenem **Exekutivakt**)
- Nur ausnahmsweise (vgl. § 90 II BVerfGG) Verfassungsbeschwerde **unmittelbar gegen Exekutivakte**



## 5. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

- a) Möglichkeit der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten; diese sind zu **benennen**.
- b) Betroffenheit des Beschwerdeführers
  - **selbst**
  - **gegenwärtig** und
  - **unmittelbar**

## 5. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

Diese Maßstäbe werden aber ausgesprochen flexibel gehandhabt, vgl. *BVerfG*, ZUR 2021, 363 Rn. 108 – Klimaschutzgesetz

„Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Klimawandel noch zu Lebzeiten der Beschwerdeführenden so voranschreitet, dass deren durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechte beeinträchtigt werden. Der Möglichkeit eines Verfassungsverstoßes kann hier nicht mit dem Hinweis entgegnet werden, das Risiko eines künftigen Schadens stelle nicht schon gegenwärtig einen Schaden und mithin keine Grundrechtsverletzung dar. Auch Regelungen, die erst im Laufe ihrer Vollziehung zu einer nicht unerheblichen **Grundrechtsgefährdung** führen, können selbst schon mit dem Grundgesetz in Widerspruch geraten.“

## 6. Erschöpfung des Rechtsweges und Subsidiarität

### a) Rechtswegerschöpfung, § 90 II 1 BVerfGG

→ Ausschöpfung aller verfügbaren Rechtsschutzmöglichkeiten vor den Fachgerichten unter Erschöpfung des Instanzenzugs.

**Beschwerdegegenstand** ist dann regelmäßig die letztinstanzliche fachgerichtliche Entscheidung (siehe oben).

## 6. Erschöpfung des Rechtsweges und Subsidiarität

### b) Keine Subsidiarität

→ Ausschöpfen aller Möglichkeiten, gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsschutz zu erhalten (regelmäßig durch die vorherigen Prüfungspunkte indiziert). Darunter fallen u.a.:

- die **Anhörungsrüge** nach § 321a ZPO und § 152a VwGO zur Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Folie 24) und
- ggf. sogar Erhebung einer **verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage** auf Nichtgeltung einer Norm, wenn eine vorgeschaltete fachgerichtliche Klärung die Entscheidungsgrundlage des Bundesverfassungsgerichts verbessern könnte.
- Regelmäßig **unzumutbar** ist es hingegen, ein mit **Strafe** oder Bußgeld bewehrtes Verhalten einfach zu praktizieren und die Sanktion anzufechten.

## 7. Beschwerdefrist, § 93 BVerfGG

- **Rechtssatzverfassungsbeschwerde:**

1 Jahr ab Inkrafttreten; § 93 III BVerfGG

- **Urteilsverfassungsbeschwerde:**

1 Monat ab Zustellung; § 93 I, II BVerfGG

Beachte dabei besonders § 93 II BVerfGG  
**„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“**

## 8. Einwand der Rechtskraft

- Vgl. § 41 BVerfGG
- Entscheidungen des *BVerfG* erwachsen in **materielle Rechtskraft**
  - Über dasselbe Begehren desselben Beschwerdeführers darf bei gleicher Sach- und Rechtslage nicht erneut entschieden werden (*ne bis in idem*)

## 9. Einwand der Gesetzeskraft

- § 31 II 2 BVerfGG

→ Verfassungsbeschwerde gegen eine Norm, die das *BVerfG* zuvor als **verfassungsgemäß** erklärt hat, ist dann wegen entgegenstehender Gesetzeskraft unzulässig.

## 10. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Zu verneinen, wenn

- das Rechtsschutzziel **einfacher** erreichbar **oder**
- keinerlei Vorteil des Beschwerdeführers bei positiver Entscheidung des Gerichts ersichtlich ist.
- Verstoß gegen „Treu und Glauben“

Regelmäßig wird das Rechtsschutzbedürfnis bereits durch die vorherigen Prüfungspunkte indiziert sein.



# III. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

## 1. Maßstab der Grundrechtsverletzung

- Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG)

## 2. Grundrechtsverletzung durch Verstoß gegen sonstiges (objektives) Verfassungsrecht

- Eingriffe sind nur gerechtfertigt, soweit sie mit der Verfassung insgesamt übereinstimmen
- Es darf kein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, Kompetenz- und Verfahrensvorschriften vorliegen.
- **Doppelfunktion** der Verfassungsbeschwerde

### 3. Beschränkung auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts bei Urteilsverfassungsbeschwerden

Das *BVerfG* ist **keine „Superrevisionsinstanz“**, es prüft daher nicht die Vereinbarkeit der Entscheidung mit einfachem Recht, sondern nur Verstöße gegen spezifisches Verfassungsrecht.

→ Wurden bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts die **Bedeutung der Grundrechte übersehen**, ihr **Einfluss** grundlegend **verkannt** oder eine objektiv unhaltbare und deshalb **willkürliche Entscheidung** getroffen?